



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Die Rolle des Deutschen Bundestages bei der europäischen Verteidigungskooperation

## **Die Rolle des Deutschen Bundestages bei der europäischen Verteidigungskooperation**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 017/24  
Abschluss der Arbeit: 28. Februar 2024  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätzliches zu den Verantwortlichkeiten in der deutschen Verteidigungspolitik</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Einflussmöglichkeiten des Deutschen Bundestages zu Art und Umfang europäischer Verteidigungskooperationen</b>	<b>5</b>
3.1.	Völkerrechtliche Verträge	5
3.2.	Ausschüsse des Deutschen Bundestages	6
3.2.1.	Auswärtiger Ausschuss	7
3.2.2.	Verteidigungsausschuss	7
3.2.3.	Haushaltsausschuss	8
3.3.	Parlamentsbeteiligungsgesetz	9
3.4.	Parlamentarische Staatssekretäre	11
3.5.	Die Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Delegationsreisen	11
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Europäische Verteidigungskooperationen haben aufgrund verschiedener Faktoren in der jüngsten Vergangenheit signifikant an Bedeutung gewonnen. Ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Intensivierung dieser Zusammenarbeit war hierbei der Libyeneinsatz der NATO im Jahr 2011, als bei den europäischen NATO-Mitgliedstaaten in vielen Bereichen militärische Fähigkeitsdefizite offensichtlich wurden und die Operation ohne die Unterstützung der USA nicht hätte erfolgreich abgeschlossen werden können.<sup>1</sup>

Diese Fähigkeitsdefizite hatten ihre Ursachen einerseits in der Friedensdividende, d.h. in den von verschiedenen Administrationen der USA – berechtigterweise – häufig kritisierten, relativ geringen Verteidigungsausgaben der europäischen Staaten sowie andererseits in der ausschließlich nationalen Entwicklung und Beschaffung vieler Waffensysteme. Der Fokus auf nationale Rüstungsprojekte führte in Europa – bspw. bei Panzern, Fregatten und Kampfflugzeugen – zu einer Fragmentierung der Rüstungsindustrie und zu zahlreichen Duplizierungen, die für die nationalen Haushalte die Beschaffung deutlich verteuerten, weil die Stückzahlen für eine effektive Serienfertigung militärischen Großgeräts viel zu gering waren.<sup>2</sup> Diese Ineffizienz verhinderte in Europa eine umfangreiche Weiterentwicklung militärischer Fähigkeiten.

Die Notwendigkeit zu einer verbesserten europäischen Verteidigungskooperation ergab sich jedoch insbesondere auch aus einer sich seit etwa 15 Jahren schrittweise verschlechternden Sicherheitslage in Europa (Krieg in Georgien 2008, völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch die Russische Föderation 2014 und gleichzeitig Beginn des bewaffneten Konflikts im Donbas 2014, russischer Überfall auf die Ukraine 2022), verbunden mit der Befürchtung zahlreicher europäischer Staaten, die USA könnten ihren Bündnisverpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang nachkommen und Europa im Fall eines russischen Angriffs nicht mehr oder nur noch eingeschränkt militärisch beistehen. Zuletzt liefert auch die Ambition der Europäischen Union, sicherheitspolitisch eigenständig handlungsfähig zu sein, einen Grund für eine verstärkte europäische Verteidigungszusammenarbeit im Bereich der Rüstung und im Rahmen gemeinsamer militärischer Missionen und Operationen.

Vor diesem Hintergrund erläutert der vorliegende Sachstand die Möglichkeiten des Deutschen Bundestages, Einfluss auf die deutsche Verteidigungspolitik und damit auch auf Art und Umfang europäischer Verteidigungskooperationen zu nehmen, die militärische Fähigkeitsentwicklung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten voranzubringen und die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken.

---

1 Mölling, Christian (2013): *Pooling und Sharing in EU und NATO*, S. 361 ff., in: Wiesner, Ina (Hrsg.): *Deutsche Verteidigungspolitik*, Schriften der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation 29, S. 361-374, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2013, 1. Auflage.

2 Weingarten, Jörg; Wilke, Peter; Wulf, Herbert (2015): *Perspektiven der wehrtechnischen Industrie in Deutschland*, Study der Hans-Böckler-Stiftung, Nummer 309, Dezember 2015, Düsseldorf, ISBN: 978-3-86593-213-6, S. 156, abrufbar unter: [https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006336/p\\_study\\_hbs\\_309.pdf](https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006336/p_study_hbs_309.pdf) (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

## 2. Grundsätzliches zu den Verantwortlichkeiten in der deutschen Verteidigungspolitik

„Im Feld der staatlichen Sicherheitsvorsorge überträgt das Grundgesetz (GG) zentrale Befugnisse an den Bund. So ist gemäß Art. 73 (1) GG der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung zuständig. Art. 32 (1) GG legt fest, dass der Bund für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten zuständig ist; Art. 87a (1) GG bestimmt, dass der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt, und dass diese außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, soweit es das Grundgesetz ausschließlich zulässt (Art. 87a (2) GG).“<sup>3</sup>

Das Grundgesetz weist somit in Art. 73 dem Bund zentrale Aufgaben und Zuständigkeiten für die gesamtstaatliche Sicherheit zu. Hierbei kommt der Bundesregierung aus ihrem umfassenden Initiativrecht und allgemeinpolitischen Handlungsauftrag eine starke Rolle in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu. Innerhalb der Bundesregierung hat der *Bundeskanzler* insbesondere aufgrund seiner Richtlinienkompetenz, die sich gemäß § 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) auch auf die äußere Politik erstreckt, in der Verteidigungspolitik eine dominante Position inne. Das *Auswärtige Amt* ist innerhalb der Bundesregierung für die auswärtige Politikkoordinierung im Allgemeinen (§ 11 GOBReg) sowie für die Sicherheitspolitik im Speziellen zuständig. Der *Verteidigungsminister* trägt in Friedenszeiten als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt die Verantwortung für die Militärpolitik und damit auch für Auftrag, Umfang und Struktur der Bundeswehr sowie deren Beteiligung an internationalen Friedensmissionen bspw. im Rahmen der EU.<sup>4</sup>

**Der Deutsche Bundestag als oberstes Legislativorgan Deutschlands verfügt seinerseits über umfassende Gestaltungsmöglichkeiten in allen durch Gesetz zu regelnden Politikfeldern. Im Bereich der auswärtigen Beziehungen und deren sicherheits- und verteidigungspolitischen Dimensionen sind ihm durch das Grundgesetz und das Parlamentsbeteiligungsgesetz ebenfalls eine Reihe wichtiger Rechte und Zuständigkeiten übertragen<sup>5</sup>, über die er Einfluss auf die europäische Verteidigungszusammenarbeit nehmen kann und die im folgenden Kapitel vorgestellt werden.**

## 3. Einflussmöglichkeiten des Deutschen Bundestages zu Art und Umfang europäischer Verteidigungskooperationen

### 3.1. Völkerrechtliche Verträge

Nach Art. 59 (2) GG bedürfen **völkerrechtliche Verträge**, die von der Bundesregierung zur Regelung der politischen Beziehungen des Bundes ausgehandelt und unterzeichnet werden, der

---

3 Gareis, Sven Bernhard (2013): *Der Entscheidungs- und Handlungsapparat in der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Akteure, Kompetenzen, Verfahren und Erfordernisse*, S. 58, in: Wiesner, Ina (Hrsg.): *Deutsche Verteidigungspolitik*, a.a.O., S. 55-84.

4 Ebd., S. 61 ff.

5 Ebd., S. 66.

**Zustimmung des Bundestages** in Form eines Bundesgesetzes (Ratifikation).<sup>6</sup> Zusätze oder Vorbehalte zu einem von der Regierung ausgehandelten völkerrechtlichen Vertrag kann der Bundestag jedoch nicht in ein Ratifizierungsgesetz einbringen.

Der „**Vertrag über die Europäische Union**“ (EU-Vertrag, EUV)<sup>7</sup>, der zuletzt auf Grundlage des am 13. Dezember 2007 unterzeichneten, am 24. April 2008 **vom Bundestag ratifizierten** und am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen „**Vertrages von Lissabon**“ geändert worden war, ist ein Beispiel eines solchen völkerrechtlichen Vertrages. Der konsolidierte EUV befasst sich unter Titel V mit den „**Allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besonderen Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**“ sowie in seinem Kapitel 2 insbesondere mit den „**Besonderen Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik**“. Zu den Bestimmungen in Kapitel 2 zählt unter anderem die Begründung einer **Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit** im EU-Rahmen (Permanent Structured Cooperation, PESCO, Art. 42 (6) EUV).

Mit dem „Vertrag von Lissabon“ wurde die **Rolle der nationalen Parlamente** erheblich gestärkt, indem er ihnen **neue Möglichkeiten zur Subsidiaritätskontrolle** an die Hand gab und **sie so unmittelbar in das Gesetzgebungsverfahren der EU einbezog**; zudem wurde ihre besondere Rolle in einem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU festgeschrieben.<sup>8</sup>

### 3.2. Ausschüsse des Deutschen Bundestages

Der Bundestag und seine Abgeordneten verfügen über das Recht und die Möglichkeit, sich mit jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage und damit auch mit europäischer Verteidigungszusammenarbeit zu befassen, sie zu debattieren und sich zu ihr zu äußern. Die wichtigsten parlamentarischen Organe hierzu sind neben dem Plenum die nach Art. 45a GG einzurichtenden Ausschüsse für Auswärtiges (siehe Ziff. 3.2.1) und Verteidigung (siehe Ziff. 3.2.2) sowie der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 45 GG). Die Mitwirkungsrechte des Bundestages beschränken sich hierbei allerdings im Wesentlichen darauf, Initiativen und Anträgen der Bundesregierung zuzustimmen oder sie abzulehnen.<sup>9</sup> Die Abgeordneten können aber auch selbst Initiativen (Anträge, Gesetzentwürfe, Resolutionen) einbringen.

Nicht zuletzt hat der Bundestag auch über das Budgetrecht Einfluss auf Entscheidungen zur europäischen Verteidigungskooperation (siehe Ziff. 3.2.3).

---

6 Ebd.

7 *EU-Vertrag (Vertrag über die Europäische Union)*. Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013, abrufbar unter: <https://dejure.org/gesetze/EUV> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

8 Europäisches Parlament (2023): *Das Subsidiaritätsprinzip*, Kurzdarstellungen zur Europäischen Union, in; *Das Rechtssystem und die Beschlussfassungsverfahren der Europäischen Union*, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/7/das-subsidiaritatsprinzip> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

9 Gareis (2013): *Der Entscheidungs- und Handlungsapparat in der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Akteure, Kompetenzen, Verfahren und Erfordernisse*, a.a.O., S. 67.

### 3.2.1. Auswärtiger Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss ist ein von der Verfassung privilegierter Ausschuss, denn er gehört – wie bereits dargestellt – zu den vier Ausschüssen, die das Grundgesetz fest vorschreibt. Als klassischer politischer Ausschuss begleitet er die auswärtige Regierungspolitik vor allem im Vorfeld wichtiger außen- und sicherheitspolitischer Entscheidungen.

**So beraten seine Mitglieder federführend, ob die Bundesregierung deutsche Soldaten zu Auslandseinsätzen – also auch zu Missionen und Operationen der Europäischen Union – entsenden darf.**<sup>10</sup> Zuletzt hat der Auswärtige Ausschuss am 21. Februar 2024 die Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Operation „EUNAVFOR ASPIDES“ beraten und hierzu anschließend eine Beschlussempfehlung abgegeben, auf deren Grundlage sich zwei Tage später die deutliche Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages für die Teilnahme bewaffneter deutscher Kräfte an dieser Operation aussprach.

### 3.2.2. Verteidigungsausschuss

Der Verteidigungsausschuss spielt im Zuge der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung ebenfalls eine wichtige Rolle, u.a. in folgenden, zur europäischen Verteidigungskooperation in Beziehung stehenden Themengebieten:

- Auslandseinsätze der Bundeswehr und einsatzgleiche Verpflichtungen,
- Verabschiedung des Verteidigungshaushalts und des Haushalts für die Wehrbeauftragte,
- Allgemeine Rüstungsthemen (national, multinational),
- Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),
- Zusammenarbeit in der NATO und EU.<sup>11</sup>

Bei der parlamentarischen Entscheidung über eine Beteiligung deutscher bewaffneter Streitkräfte an einem Auslandseinsatz oder dessen Verlängerung ist der Verteidigungsausschuss neben dem in dieser Frage federführenden Auswärtigen Ausschuss stets mitberatend tätig. Die **Auslandseinsätze – und hierunter fallen auch die Missionen und Operationen der Europäischen Union – finden sich regelmäßig auf der Tagesordnung der Sitzungen des Verteidigungsausschusses** wieder.<sup>12</sup> Seinem Votum kommt aufgrund der intensiven Beratung und fortlaufenden Begleitung der Einsätze dabei ein besonderes Gewicht zu.

---

10 Deutscher Bundestag (2024): *Auswärtiger Ausschuss – Arbeit und Aufgaben*, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/auswaertiges> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

11 siehe hierzu u.a.: Deutscher Bundestag (2021): *Bilanz der Arbeit des Verteidigungsausschusses – 19. Wahlperiode*, S. 2, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/866318/36aed55196bc67c10abc992329dc44aa/Bilanz-19-Wp-data.pdf> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

12 Deutscher Bundestag (2023): *Der Verteidigungsausschuss*, Neuauflage, S. 8, abrufbar unter: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20084000.pdf> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

Eng eingebunden ist der Ausschuss ferner, wenn der Haushaltsausschuss die Etats für das Bundesministerium der Verteidigung und die Wehrbeauftragte berät (siehe hierzu Ziff. 3.2.3). Die Empfehlungen des Verteidigungsausschusses werden vom Haushaltsausschuss in aller Regel berücksichtigt.

Des Weiteren muss das Bundesministerium der Verteidigung dem Fachausschuss alle Beschaffungs- und Entwicklungsprojekte der Bundeswehr, die die Grenze eines Investitionsvolumens von 25 Millionen Euro überschreiten, zur Beratung vorlegen. Das heißt, **dass der Ausschuss hier einen entscheidenden Einfluss auf die Streitkräfte, ihre Ausstattung und die Art der Beschaffung (national oder multinational, bspw. im europäischen Rahmen) ausübt.**<sup>13</sup>

Im Zusammenhang mit europäischen Beschaffungen betrifft ein wiederkehrender Tagesordnungspunkt des Verteidigungsausschusses die Angelegenheiten der GSVP und hier u.a. auch die **Ständige Strukturierte Zusammenarbeit**. Zu den nationalen Implementierungsplänen sowie den Fortschrittsberichten zu den PESCO-Projekten unterrichtet die Bundesregierung den Verteidigungsausschuss gemäß den Vorgaben des „Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union“ (EUZBBG)<sup>14</sup>. Der Ausschuss hat gemäß § 8 EUZBBG die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Die **Stellungnahmen des Ausschusses hat die Bundesregierung ihrem weiteren Handeln zugrunde zu legen.**

### 3.2.3. Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss nimmt unter den ständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages eine herausragende Stellung ein. Einerseits bereitet er den Beschluss des Bundestagsplenums über das Haushaltsgesetz vor. Andererseits wacht er über den **Vollzug des Haushaltsplans**. Er **kontrolliert, ob die Bundesregierung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bestimmungsgemäß umgeht.**

Außerhalb seines Kerngeschäfts, der parlamentarischen Beratung des Haushaltsentwurfs, hat der Haushaltsausschuss ein **generelles Prüfungs- und Mitspracherecht bei Gesetzen aller Politikbereiche**, die bedeutende finanzielle Auswirkungen haben. Der Ausschuss muss in solchen Fällen darüber befinden, ob die geplante Gesetzesmaßnahme mit der Haushaltslage vereinbar ist. Wenn der Ausschuss die Vereinbarkeit mit der Haushaltslage des Bundes verneint und hierin vom Bundestag bestätigt wird, kann der Gesetzentwurf nicht weiter beraten werden.<sup>15</sup>

Der Haushaltsausschuss wirkt somit im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung auch beim Verteidigungshaushalt mit, dem sogenannten Einzelplan 14 (EPl 14).

---

13 Ebd., S. 7f.

14 *Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union* vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170), abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/euzbbg\\_2013/BJNR21700013.html](https://www.gesetze-im-internet.de/euzbbg_2013/BJNR21700013.html) (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

15 Deutscher Bundestag (2022): *Der Haushaltsausschuss*, Neuauflage, S. 7, abrufbar unter: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20074000.pdf> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).



**Durch seine Zustimmung zum EPL 14 des Bundeshaushalts 2024 hat der Haushaltsausschuss seine Rückendeckung bspw.**

- **zu den insgesamt 20 politisch bindenden Verpflichtungen** der Bundesregierung zur Stärkung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) **im Rahmen der *Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit***,
- **zum Aus- und Aufbau europäischer Verteidigungsfähigkeiten im Rahmen gemeinsam priorisierter und beschlossener Kooperationsinitiativen** wie dem *Europäischen Verteidigungsfonds* und der *Koordinierten jährlichen Überprüfung der Verteidigung* (CARD) sowie
- zur führenden Rolle Deutschlands bei der Weiterentwicklung und Gestaltung dieser Initiativen, u.a. durch den **Strategischen Kompass**, signalisiert.<sup>16</sup>

Im Rahmen seiner Befassung mit dem EPL 14 hat der Haushaltsausschuss zudem der weiteren Finanzierung der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA)<sup>17</sup> zugestimmt, die ihre 27 Mitgliedsstaaten bei der Optimierung ihrer Verteidigungsfähigkeiten durch europäische Zusammenarbeit maßgeblich unterstützt.<sup>18</sup>

In seiner Funktion als Wächter über den Vollzug des Haushaltsplans und als Gremium, das den bestimmungsgemäßen Umgang der Bundesregierung mit den ihr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln kontrolliert, hat der Haushaltsausschuss ferner eine **besondere Rolle bei allen Beschaffungsvorhaben mit einem Volumen von mehr als 25 Millionen Euro: Dies schließt gemeinsame europäische Rüstungsvorhaben ein**. Während der Verteidigungsausschuss solche finanzintensiven Projekte nur berät, bedürfen sie vor Vertragsschluss immer der gesonderten Zustimmung des Haushaltsausschusses.<sup>19</sup>

### 3.3. Parlamentsbeteiligungsgesetz

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Urteil vom 12. Juli 1994<sup>20</sup> dem Bundestag eine entscheidende Rolle bei der Billigung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Rahmen von „Systemen kollektiver Sicherheit“ zugesprochen. **Jede Beteiligung der Bundeswehr an einem bewaffneten Auslandseinsatz – also auch an EU-geführten Operationen und Missionen – steht seither unter einem sogenannten „Parlamentsvorbehalt“**. Das heißt, dass der Bundestag

16 *Bundeshaushaltsplan 2024, Einzelplan 14, Bundesministerium der Verteidigung*, S. 3f., abrufbar unter: <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2024/soll/epl14.pdf> (letzter Zugriff: 28. Februar 2027).

17 Ebd., Kapitel 1401, Titel 687 03.

18 *Agentur der gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik – Europäische Verteidigungsagentur (EDA)*, abrufbar unter: [https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/european-defence-agency-eda\\_de](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/european-defence-agency-eda_de) (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

19 Bundesministerium der Verteidigung (2024): *Beschaffung: Die 25-Millionen-Euro-Vorlage*, abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/de/beschaffung-25-millionen-euro-vorlagen> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

20 *Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. und 20. April 1994 -- 2 BvE 3/92, 5/93, 7/93, 8/93 --*, BVerfGE 90, 286, abrufbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090286.html> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

zustimmen muss, wenn die Bundesregierung beabsichtigt, die Bundeswehr in einen bewaffneten Auslandseinsatz zu entsenden. **Das am 24. März 2005 in Kraft getretene Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG)<sup>21</sup> ist die konkrete Umsetzung dieser Bundesverfassungsgerichtsentscheidung,** die die Abhängigkeit der Bundeswehr von parlamentarischen Entscheidungen untermauerte und den Begriff der „**Parlamentsarmee**“ prägte.<sup>22</sup>

Gemäß **Parlamentsbeteiligungsgesetz** muss die Bundesregierung vor einem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland einen Antrag an den Bundestag stellen. Nur wenn Gefahr im Verzug besteht oder Menschen aus besonderen Gefahrenlagen gerettet werden müssen, reicht eine nachträgliche Zustimmung des Bundestages aus.

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz schreibt auch detailliert vor, welche Angaben der Antrag enthalten muss. So hat die Bundesregierung den Bundestag über den Einsatzauftrag, das Einsatzgebiet, die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes, die Höchstzahl der einzusetzenden Soldaten, die Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte, die geplante Dauer des Einsatzes sowie dessen voraussichtliche Kosten und Finanzierung zu informieren. Wenn der beabsichtigte Einsatz nicht nur von geringer Intensität und Tragweite ist (hier kommt ein vereinfachtes Zustimmungsverfahren in Betracht), beginnen im Anschluss umfangreiche Beratungen des Antrags im Bundestag. Nach dem Abschluss dieser Beratungen kann das Parlament den Antrag der Bundesregierung entweder im Ganzen annehmen oder ablehnen. Änderungen am Antrag kann es jedoch nicht vornehmen. Zuletzt hat der Bundestag am 23. Februar 2024 den Antrag der Bundesregierung zur EU-geführten Operation „EUNAVFOR ASPIDES“<sup>23</sup> angenommen (vgl. Ziff. 3.2.1).

Rechtzeitig vor Ablauf der Mandatsfrist für einen Auslandseinsatz muss die Bundesregierung beim Bundestag einen Antrag auf Verlängerung des Einsatzes stellen, wenn der Einsatz fortgeführt werden soll. Wenn der neue Antrag der Bundesregierung im Vergleich zum alten keine inhaltlichen Änderungen aufweist, kann der Bundestag in einem vereinfachten Verfahren zustimmen. Ansonsten beginnt das oben beschriebene Verfahren erneut. Stimmt das Parlament dem Antrag auf Verlängerung des Einsatzes nicht zu, muss dieser beendet werden. Das Gleiche gilt, wenn das Parlament seine Zustimmung zu einem Einsatz widerruft, was jederzeit möglich ist.

Bei den erwähnten Beratungen innerhalb des Parlaments spielt, wie unter den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 erwähnt, neben dem Auswärtigen Ausschuss vor allem der Verteidigungsausschuss eine

---

21 *Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)* vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/parlbg/BJNR077500005.html> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

22 Vgl. Zimmermann, John (2019): *25 Jahre Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu „Out of area“-Einsätzen der Bundeswehr*, Aktueller Begriff Nr. 06/2019 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/650532/640a7a0e1ed85fa46fe9e7813b3311a7/25-Jahre-rechtsprechung-bverfg-data.pdf> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

23 *Antrag der Bundesregierung: Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR ASPIDES*, BT-Drs. 20/10347, 16. Februar 2024, abrufbar unter: <https://dser.ver.bundestag.de/btd/20/103/2010347.pdf> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

wichtige Rolle, da er sich besonders intensiv und fortlaufend mit den geplanten wie auch mit den bereits laufenden internationalen Einsätzen der Bundeswehr befasst.<sup>24</sup>

### 3.4. Parlamentarische Staatssekretäre

Parlamentarische Staatssekretäre fungieren als Bindeglied zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag. Sie „unterstützen den jeweiligen Bundesminister in seiner Amtsausübung und sind grundsätzlich zugleich Mitglieder des Bundestages“.<sup>25</sup>

Der Bundesminister der Verteidigung wird von einer Parlamentarischen Staatssekretärin, die u.a. für die Auslandseinsätze der Bundeswehr zuständig ist, sowie von einem Parlamentarischen Staatssekretär unterstützt, der die Themen Ausrüstung und internationale Rüstungspolitik abdeckt.<sup>26</sup>

Diese beiden Parlamentarischen Staatssekretäre haben die Pflicht, die unter Ziff. 3.2 genannten Ausschüsse der Deutschen Bundestages regelmäßig u.a. über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit europäischen Verteidigungskooperationen zu informieren. **Die Abgeordneten des Bundestages wiederum haben bspw. in den Ausschusssitzungen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zur künftigen europäischen Verteidigungszusammenarbeit oder Empfehlungen zu aktuellen Kooperationen gegenüber den Parlamentarischen Staatssekretären zu äußern und so in das Verteidigungsministerium hineinzutragen.** Über diesen Weg können die Ausschussmitglieder **Einfluss auf die Anteile deutscher Verteidigungspolitik nehmen, die sich mit europäischer Zusammenarbeit bei Rüstungsprojekten und gemeinsamen Auslandseinsätzen befassen.**

### 3.5. Die Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Delegationsreisen

Die Interparlamentarische Konferenz (IPC) für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) wurde 2012 durch die Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten der EU und des Präsidenten des Europäischen Parlaments „im Geiste der neuen parlamentarischen Dimension des Vertrags von Lissabon“ eingesetzt.

Die IPC, die keine eigenen Entscheidungskompetenzen in der Außen-, Sicherheits-, oder Verteidigungspolitik hat, bietet ein **Forum für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen und europäischen Abgeordneten**: Die Abgeordneten können hier – genauso wie bei Delegationsreisen in die europäischen Partnerländer – die Positionen der Kolleginnen und Kollegen aus den anderen nationalen Parlamenten vertieft kennenlernen und diese über die eigene

---

24 Vgl. Deutscher Bundestag (2016): *Verteidigung – Das Parlamentsbeteiligungsgesetz*, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse18/a12/auslandseinsaetze/parlamentsbeteiligungsgesetz-247428> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

25 Deutscher Bundestag (2024): *Service – Parlamentarische Staatssekretäre*, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/P/parlamentarischer-staatssekretaer-855900> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

26 Vgl. Bundesministerium der Verteidigung (2024): *Staatssekretärinnen und Staatssekretäre*, abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/de/ministerium/staatssekretaere> (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).

Haltung informieren. „**Ihre Einflussmöglichkeiten ergeben sich vor allem über die Kompetenzen und parlamentarischen Instrumente im jeweiligen Heimatparlament**“<sup>27</sup>, wie sie für die Mitglieder der Deutschen Bundestages in den vorangegangenen Abschnitten dieser Arbeit erläutert wurden.

#### 4. Zusammenfassung

Die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland wird maßgeblich durch die Bundesregierung bestimmt. Als Exekutive mit allgemeinpolitischem Handlungsauftrag verfügt sie somit auch hinsichtlich der europäischen Verteidigungszusammenarbeit über ein umfassendes Initiativrecht. **Dennoch haben der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten die Möglichkeit, Einfluss auf die deutsche Verteidigungspolitik und damit auch auf die Gebiete zu nehmen, die sich mit einer europäischen Kooperation bspw. bei gemeinsamen Rüstungsprojekten oder mit gemeinsamen Militäreinsätzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befassen.**

So erfordern völkerrechtliche Verträge, die im Zusammenhang mit europäischer Verteidigungszusammenarbeit stehen, wie alle anderen völkerrechtlichen Abkommen auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Des Weiteren nimmt der Deutsche Bundestag über das Budgetrecht und den in diesem Rahmen für das Bundesministerium der Verteidigung bewilligten Finanzrahmen (Einzelplan 14) Einfluss auf Entscheidungen zu Umfang und Tiefe europäischer Verteidigungskooperation.

Nicht zuletzt verfügen der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten über das Recht und die Möglichkeit, sich mit jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage und damit auch mit europäischer Verteidigungskooperation zu befassen, sich zu ihr zu äußern und sie zu debattieren. Die wichtigsten parlamentarischen Gremien hierzu sind das Plenum sowie der Auswärtige, der Verteidigungs- und der Haushaltsausschuss. Im Auswärtigen und im Verteidigungsausschuss werden in Anwesenheit Parlamentarischer Staatssekretäre aus dem Bundesministerium der Verteidigung und ggf. sogar des Bundesministers selbst Themen, die im Zusammenhang mit europäischer Verteidigungszusammenarbeit stehen, diskutiert und hierzu die Vorstellungen der Abgeordneten bzw. Parteien ausgetauscht. Dem Haushaltsausschuss hingegen kommt im Zusammenhang mit großen Rüstungsprojekten (Investitionsvolumen über 25 Mio. Euro), die bspw. gemeinsam mit europäischen Partnern durchgeführt werden sollen, eine besondere Rolle zu, da er die Finanzmittel für diese Vorhaben vor Vertragsabschluss zu bewilligen hat.

\*\*\*

---

27 Deutscher Bundestag (2024): *Internationales – Europäische Sicherheit und Verteidigung*, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/europa\\_internationales/international/gasp\\_gsvp/gasp\\_gsvp-213116](https://www.bundestag.de/europa_internationales/international/gasp_gsvp/gasp_gsvp-213116) (letzter Zugriff: 28. Februar 2024).